

88. Sind ausländische, dem im Inlande wohnenden Erwerber übersandte Wertpapiere stempelpflichtig, wenn der Adressat nach Kenntnissnahme von dem Inhalte des auf dem Zollamte zwecks Zollrevision geöffneter Pakets dessen Annahme ablehnt?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarif-Nr. 1b und Anm. zu Tarif-Nr. 1 und 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1901 i. S. elsaß-Lothr. Fiskus (Bell.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 383/08.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger erhielt im November 1905 aus Paris ein Postpaket mit 50 Aktien einer Pariser Aktiengesellschaft, die er in Paris gekauft hatte, übersandt. Die Postanstalt in L. (Elsas) stellte dem Kläger die Begleitadresse zu, während sie das Paket dem Steueramte in D. zur zollamtlichen Abfertigung übergab. Dort erschien ein Angestellter des Klägers und beantragte unter Vorlegung der Begleitadresse die Abfertigung der Sendung. Er wurde nach Öffnung des Pakets und Prüfung des Inhalts von dem Steuerbeamten auf die Notwendigkeit der Versteuerung der Aktien hingewiesen, worauf er unter Zurücklassung des Pakets erklärte, vorerst weitere Weisungen einholen zu müssen. Der Kläger lehnte alsdann die Annahme des Pakets ab, worauf dieses nach Paris zurückgesandt wurde.

Das Hauptsteueramt in M. forderte vom Kläger die Zahlung von 125 M., als den für die 50 Aktien nach Tarif Nr. 1b des Reichsstempelgesetzes geschuldeten Aktienstempel, welchen Betrag der Kläger unter Vorbehalt bezahlte und im Klagewege zurückforderte. Das Landgericht gab der Klage statt, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Zollverwaltung zurück. Auch die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Nach Tarif-Nr. 1b RStempelGes. unterliegen einer Stempelabgabe von  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert „ausländische Aktien und Anteilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt . . . werden.“ Nach der Anmerkung zu Nr. 1 und 2 wird es der Aushändigung ausländischer Wertpapiere gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt . . . werden. Von den hiernach erforderlichen Voraussetzungen der Stempelspflicht ist hier nur eine streitig. Es fragt sich, ob die Papiere dem Kläger „übersandt“ worden sind. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es nimmt an, daß auch bei Übersendung im Auslande angeschaffter Wertpapiere an den inländischen Erwerber die Stempelspflicht erst durch die Aushändigung an den Adressaten begründet werde, wobei es unter „Aushändigung“ nicht, wie das Landgericht, die rechts-

geschäftliche Übergabe zum Zwecke der Vertragserfüllung, sondern die Übertragung der tatsächlichen Gewalt versteht. Eine solche Übertragung habe hier nicht stattgefunden, da die Papiere nicht aus dem amtlichen Gewahrsam der Zollbehörde und nicht in die Hände des Klägers gelangt, dieser also gar nicht imstande gewesen sei, sie zur Besteuerung bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Die Revision macht in erster Linie geltend, die Stempelspflicht ausländischer, dem Erwerber aus dem Auslande übersandter Wertpapiere werde — bei der Übersendung durch die Post (um die allein es sich hier handelt) — nicht erst dadurch, daß die Sendung in die Hände des Adressaten gelange, sondern schon durch das Eingehen, das Ankommen der Sendung am Bestimmungsorte begründet, sei aber jedenfalls dann entstanden, wenn der Adressat durch die Zustellung der Postpaketadresse und die Bereitstellung der Sendung zum Abholen in der Lage sei, sich in den Besitz der Wertpapiere zu setzen.

Diese Ausführungen sind nicht haltbar. Die Zustellung der Postpaketadresse ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung; sie verleiht dem Empfänger kein Recht auf die Sendung, sondern dient nur zur Benachrichtigung des Adressaten von der Ankunft einer für ihn bestimmten Sendung und weiterhin als Ausweis zur Empfangsberechtigung für den Abholenden. Dagegen bleibt ungeachtet der Aushändigung der Paketadresse an den Adressaten der Absender noch zur Zurücknahme der Sendung berechtigt, solange das Paket dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist (vgl. Postordnung § 33), und ebenso kann der Adressat bis dahin noch die Annahme verweigern. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Postanstalt die Sendung nicht für den Adressaten, sondern für den Absender in Verwahrung, und sie haftet nur dem letzteren, nicht dem ersteren (Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 43 S. 98, Bd. 60 S. 24).

Es kann sich deshalb nur fragen, ob aus dem Begriffe der „Übersendung“, wie er in der Anm. zu Tarif-Nr. 1 und 2 und in § 2 StempGef. zu verstehen ist, die Folgerung gezogen werden kann, daß im Sinne dieser Bestimmungen die Papiere dem Erwerber schon mit der Ankunft am Bestimmungsorte „übersandt“ sind. Zu solcher Folgerung gewährt aber weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Gesetzesbestimmungen eine Berechtigung. Man hat sich auf den Standpunkt des Empfängers zu stellen;

dem er ist es, dem das Gesetz die Verpflichtung zur Besteuerung auferlegt. Gesezt nun, die Sendung gehe nach Ankunft am Bestimmungsorte und vor Aushändigung an den Adressaten verloren oder zugrunde, so wird dieser mit Fug und Recht sagen können, es sei wohl die Übersendung an ihn versucht worden, der Versuch aber nicht zur Vollendung geblieben. Und noch mehr gilt dies für den Fall der Zurücknahme durch den Absender. Verfehlt ist auch die aus der Gleich- und Nebeneinanderstellung der Übersendung mit dem Abholen aus dem Auslande gezogene Folgerung. Wer die angeschafften Papiere durch einen Boten aus dem Auslande abholen läßt, der erlangt schon mit der Aushändigung an den Boten als seinen Besizhdienner den unmittelbaren Besitz, während er bei der Übersendung durch die Post weder unmittelbaren noch mittelbaren Besitz erlangt, solange nicht die Sendung ihm oder einem Vertreter wirklich ausgehändigt ist.

Auch aus der Entstehungsgeschichte der Anmerkung im Tarif und der entsprechenden Erweiterung des § 3, jetzt § 2, des Gesetzes geht klar hervor, daß die Stempelpflicht erst durch die Ablieferung der Sendung an den Adressaten entstehen soll. Die erwähnten Bestimmungen waren in den Gesetzen von 1881 und 1885 nicht enthalten; sie sind erst durch das Gesetz vom 27. April 1894 eingefügt worden. Anlaß hierzu gaben Zweifel über den Begriff der „Aushändigung“ in der Tarifstelle 1b und 2b. Es wurde geltend gemacht, daß hierfür nicht eine mechanische Übertragung von einer Hand in die andere genüge, wie sie durch Post- und Eisenbahnbeamte bei der Übergabe der durch ihre Vermittlung ausgelieferten Sendungen oder Gepäckstücke statfinde; es sei vielmehr die Aushändigung im Inlande nur dann steuerpflichtig, wenn sie auf Grund eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes und mit rechtlichen Wirkungen geschehe. Dementsprechend wurde von einzelnen Regierungen auch die vollzogene Übersendung durch die Post nicht als steuerpflichtige Aushändigung behandelt, während die preussische Regierung und die von Elsaß-Lothringen darin eine Aushändigung sahen. Dieser Zweifel ist durch die jetzige Fassung des Gesetzes beseitigt. Nach dieser genügt zwar „die mechanische Übertragung von Hand zu Hand,“ wie sie bei der Auslieferung von Poststücken statfindet; ihre innere Berechtigung findet aber die Gleichstellung dieser Auslieferung mit der „Aus-

händigung\* darin, daß nicht jede Übersendung von ausländischen Papieren in das Inland, sondern nur die Übersendung an den Erwerber, der sie durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft angeschafft und zur Zeit des Geschäftsabchlusses im Inlande gewohnt hat, die Stempelpflicht begründet. Dagegen ist in den Verhandlungen niemals der Gedanke aufgetaucht, daß der Stempel geschuldet sein solle, auch wenn es zur Aushändigung der Papiere an den Erwerber nicht kommt. Vgl. den Bericht der 9. Kommission, Drucksache 266, 1893/94, und Voelz, *StempGef. II.* Abschn. Bem. 23a.

Daß aber, hingesehen auf die Stempelpflicht, die Annahmeverweigerung des Adressaten die gleiche Bedeutung haben muß, wie irgend ein anderer Grund, aus dem die Auslieferung an den Adressaten unterbleibt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn die Annahmeverweigerung ist der Postanstalt gegenüber ein unbestreitbares Recht des Adressaten. Die Post kann nicht erklären, daß sie die Sendung für den Adressaten, auf seine Gefahr, in Verwahrung nehme; sie kann sie nicht für ihn hinterlegen. Der Adressat, der die Annahme verweigert, ist demnach gerade so außerstande, die Papiere zur Besteuerung vorzulegen, wie wenn ihm die Auslieferung verweigert wird. Mit Recht aber legt das Verfassungsgericht auf die Vorlegungspflicht entscheidendes Gewicht; sie ergibt sich aus § 1 des Gesetzes und aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Das Verfassungsgericht hat diese Vorschriften nicht, wie die Revision meint, rechtsirrtümlich, sondern zutreffend angewendet.

An dem hier erörterten Verhältnisse wird zunächst nichts dadurch geändert, daß die Post dem Adressaten nur die Paketadresse zustellt, das Paket selbst aber der Zollbehörde zur Abfertigung ausliefert. Wohl erlischt mit der Auslieferung an die Zollstelle die Haftung der Post, Postordn. § 30 XV; mit der Entgegennahme der Sendung übernimmt die Steuerbehörde die Verpflichtung, die Sendung dem Adressaten auszuhandigen und bis dahin aufzubewahren. Aber sie übernimmt diese Verpflichtung nur so, wie sie auch der Post oblag, als eine ihr gegenüber dem Absender, nicht gegenüber dem Adressaten obliegende Verpflichtung. Der Adressat steht der Zollbehörde nicht anders gegenüber als der Post, er hat ihr gegenüber keinen selbständigen Anspruch (Entsch. des RG.'s in *Zivilf. Bd. 48 S. 256*).

Es kann sich fragen, ob etwa in dem Verfahren bei der Ab-

fertigung an der Zollstelle ohne weiteres die Ausschändigung der Sendung liegt. Auch dies ist zu verneinen. Wohl hat der Adressat bei der Abfertigung mitzuwirken: sie erfolgt in seiner Anwesenheit, und er hat für die Öffnung der Sendung zu sorgen. Allein die Sendung bleibt dennoch im Gewahrsame der Zollbehörde. Dies zeigt sich deutlich, wenn der Inhalt zollpflichtig ist; er wird nur nach Entrichtung des Zolles ausgeliefert. Wird die Sendung zollfrei abgelassen, so steht freilich der Besitzergreifung des Adressaten nichts im Wege. Er befindet sich dann in derselben Lage, wie wenn ihm der Absender persönlich die Papiere angeboten hätte. Allein gleichwie es in diesem Falle nicht zur Übergabe kommt, wenn der Erwerber die Annahme verweigert, so auch nicht im Falle der Annahmeverweigerung bei der Zollstelle. Die Sach- und Rechtslage ist keine andere, als wenn der Post gegenüber die Annahme verweigert wird.“